

Merkblatt

Um zu überprüfen, in welcher Höhe Unterhalt zu zahlen ist bzw. ob die gegenwärtige Unterhaltsforderung angemessen ist, fordern Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil in einem formlosen Schreiben auf, seine Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate sowie den letzten Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt vorzulegen und Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (zu privaten Vorsorgeaufwendungen, berufsbedingten Aufwendungen, weiteren Unterhaltsverpflichtungen, unabwendbaren Zahlungsverpflichtungen...) zu erteilen.

Wer in einer eigenen Immobilie wohnt, ganz gleich, ob es sich um ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung handelt, muss sich den Mietwert dieser Wohnung als zusätzliches Einkommen anrechnen lassen. Dadurch erhöht sich das Nettoeinkommen der betreffenden Person. Dieser Wohnwert ist sowohl dann anzurechnen, wenn der betreffende Elternteil Alleineigentümer der Immobilie ist, ist aber auch dann anzusetzen, wenn er Miteigentümer ist.

Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil kein Verdiensteinkommen erzielen, sondern Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Rente, Sozialgeld etc. beziehen, sind die Kopien der entsprechenden Bescheide einzureichen.

Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil selbständig sein, sind Auskünfte zu erteilen über dessen gesamte Einkünfte der letzten drei Jahre und darüber hinaus folgende Belege vorzulegen:

- Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Überschussrechnung, Steuererklärungen und Steuerbescheide
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen unter Vorlage der Bankbestätigung
- sonstige Einkünfte

Gewähren Sie dem unterhaltspflichtigen Elternteil eine angemessene Frist von 2 bis 3 Wochen und benennen Sie ein konkretes Datum (z.B. „Ich erwarte die Unterlagen bis zum ... zurück.“).

Versehen Sie das Schreiben mit Datum und Ihrer Unterschrift und versenden dieses per Einschreiben mit Rückschein als Nachweis der Zustellung. Damit sichern Sie die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes ab Beginn des Monats der Zustellung.

Für Ihre eigene Nachweisfähigkeit sollten Sie das Schreiben für Ihre Unterlagen vorher kopieren.

Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Erteilung der Auskünfte und zur Vorlage der Einkommensnachweise gemäß § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch verpflichtet, soweit es der Feststellung des Unterhaltsanspruches Ihres Kindes dient.

Reagiert der unterhaltspflichtige Elternteil **nicht**, können Sie im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einen Antrag auf Beratung und Unterstützung gemäß SGB VIII § 18 stellen.

Haben Sie die notwendigen Unterlagen vom anderen Elternteil erhalten, senden Sie diese zusammen mit dem Antrag auf Beratung und Unterstützung gemäß SGB VIII § 18 an unser Amt.

Wir weisen darauf hin, dass für den Austausch besonders datenschutzbedürftiger Inhalte mit der Behörde der sichere digitale Transferdienst Cryptshare (<https://share.potsdam.de/>) zur Verfügung steht.

Den Antrag finden Sie unter:

<https://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000003811.php#tab-links>

Nach Erhalt der Einkommensbescheinigungen des unterhaltspflichtigen Elternteils wird die Unterhaltshöhe durch unser Jugendamt ermittelt. Das Ergebnis wird Ihnen schriftlich mitgeteilt (Berechnungsbogen).

Wenn Sie dann mit der Unterhaltsberechnung einverstanden sind, senden Sie ein Exemplar an den unterhaltspflichtigen Elternteil und fordern ihn zur Zahlung und Beurkundung des berechneten Unterhaltes auf.

Kontaktdaten

vormundschaft-unterhalt@rathaus.potsdam.de

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Dienstag 9-12 Uhr und 13-18 Uhr

Donnerstag 9-12 Uhr und 13-16 Uhr

Dienstgebäude: Am Palais Lichtenau 3, 14469 Potsdam

Postanschrift:

Landeshauptstadt Potsdam, 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81